

5. Kapitel: Deutschland

Die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht ist ein Thema, welches in Deutschland verglichen mit anderen Staaten bereits seit verhältnismäßig langer Zeit diskutiert wird. Maßgeblich beigetragen zur Beschäftigung mit dem internationalen Privatrecht der Immaterialgüterrechte hatte *Ulmer* durch seine bereits im Jahr 1975 erschienene Abhandlung, die nicht nur einen Rechtsvergleich bietet, sondern bereits Vorschläge für die Vereinheitlichung des IPR in Europa unterbreitet.³⁸⁵ Die Studie wurde verfasst im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz, was wiederum Rückschlüsse auf die hohe Relevanz des Themas für den deutschen Gesetzgeber zulässt.

Im Folgenden wird zunächst untersucht, welche Aussagen sich dem deutschen IPR hinsichtlich der Anknüpfung der originären Inhaberschaft am Urheberrecht entnehmen lassen (unter § 1). In einem anschließenden Teil wird die Auffassung der inländischen Gerichte und der deutschen Literatur diesbezüglich erörtert werden (unter § 2).

§ 1 Rechtsquellen und Anknüpfungssystem im deutschen IPR

Das deutsche IPR im engeren Sinne regelt bei Sachverhalten mit grenzüberschreitenden Bezügen, welches nationale Recht zur Entscheidung herangezogen werden soll, Art. 3 Abs. 1 S.1 EGBGB.³⁸⁶ Seine Aufgabe ist also die Bestimmung desjenigen Urheberrechts, welches im Falle eines grenzüberschreitenden Geschehens das „effektive (objektive) Urheberrecht ist bzw. das effektive (subjektive) Urheberrecht verleiht.“³⁸⁷ Zu beachten ist insoweit, dass die Frage der Zuständigkeit unabhängig zu behandeln ist von derjenigen des anwendbaren Rechts.³⁸⁸

In der deutschen Diskussion um das Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte spielt das Schutzlandprinzip eine wichtige Rolle. Dabei wird nicht nur der Versuch unternommen, die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* grundsätzlich in Art. 40 ff. EGBGB zu verorten. Oftmals wird auch keine klare Differenzierung getroffen zwischen dem Deliktsstatut und der Schutzlandanknüpfung, sondern Letzteres mit

385 *Ulmer*, Immaterialgüterrechte im IPR, 1975; vier Jahre später erschien die Dissertation von *Schack* zum IPR der Immaterialgüterrechte, siehe *Schack*, Anknüpfung im IPR, 1979.

386 In einem weiteren Sinne betrifft das internationale Privatrecht alle privaten Rechtsverhältnisse „mit einem internationalen Element“, wie beispielsweise die Vorschriften über In- und Exportverträge, so *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2004, S. 1.

387 *Von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 42.

388 *Von Bar*, UFITA 108 (1988), 27, 42 f.: „In Wirklichkeit gibt es eine solche Regel, nach der im Internationalen Urheberrecht das anwendbare Recht und die Internationale Zuständigkeit in einem Verhältnis von Grund und Folge stünden, jedoch nicht.“

der *lex loci delicti commissi* gleichgesetzt. Im Folgenden soll geklärt werden, warum sich das Schutzlandprinzip insbesondere mit Blick auf die erste Inhaberschaft am Urheberrecht nicht Art. 40 ff. EGBGB entnehmen lässt, sondern vielmehr eine gewohnheitsrechtlich anerkannte Regelung darstellt.

I. Allgemeine Rechtsquellen im deutschen IPR

Im deutschen internationalen Privatrecht ist zu differenzieren zwischen den fremdenrechtlichen Vorschriften der §§ 120 ff. UrhG und den kollisionsrechtlichen Regelungen des EGBGB.

1. §§ 120 ff. Urhebergesetz

Nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Literaturvertreter weisen §§ 120 ff. UrhG keinen kollisionsrechtlichen Gehalt auf.³⁸⁹ Sie geben keine Auskunft darüber, wann das deutsche Urheberrecht bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zur Anwendung gelangt, da der Rückgriff auf sie die Maßgeblichkeit des deutschen Urheberrechtsgesetzes bereits voraussetzt. Ist das deutsche UrhG anwendbar, dann regeln die §§ 120 ff. UrhG, ob und in welchem Umfang der Schutz von Ausländern nach deutschem materiellen Recht in Anspruch genommen werden kann.

2. Art. 40 ff. EGBGB

Gemäß Art. 3 Abs. 2 EGBGB gehen in völkerrechtlichen Verträgen vereinbarte Regelungen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, sowie europarechtliche Kollisionsnormen grundsätzlich der Anwendung der Art. 40 ff. EGBGB vor.³⁹⁰ Dabei begründet die Norm nicht die Höherrangigkeit der internationalen Staatsverträge, sondern wirkt lediglich klarstellend.³⁹¹ Soweit die internationalen Verträge von der Europäischen Gemeinschaft als Vertragspartei abgeschlossen wurden und damit Konventionsrecht auch Gemeinschaftsrecht ist, folgt ihre

389 So die ganz herrschende Meinung: *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 2; *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 125.; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 126; *Hartmann*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, § 120 Rn. 1; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 2; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 889; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 32 f.; *Bollacher*, IPR, Urheberrecht und Internet, 2005, S. 10 f.

390 Siehe hierzu *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 114.

391 *Sonnenberger*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 3 EGBGB Rn. 12.

Vorrangigkeit bereits aus dem allgemeinen Vorrang des Gemeinschaftsrechts.³⁹² Nur bei Nichtvorhandensein solch vorrangigen Rechts stellt sich die Frage, ob Art. 40 ff. EGBGB auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten und darüber hinausgehend auch auf die originäre Zuweisung des Urheberrechts Anwendung finden. Aus internationalprivatrechtlicher Sicht stellen Eingriffe in Immaterialgüterrechte eine unerlaubte Handlung im Sinne des allgemeinen Zivilrechts dar. Insoweit erklärt Art. 40 Abs. 1 EGBGB als allgemeine Kollisionsnorm des internationalen Deliktsrechts hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts den Tatort, d. h. den Handlungs- bzw. Erfolgsort, zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt (sog. *lex loci delicti commissi*). Man könnte daher von der Geltung der Art. 40 ff. EGBGB bei der Beeinträchtigung von Immaterialgüterrechten in Deutschland ausgehen, so dass sich das anwendbare Recht umfassend nach diesen Normen bestimmen würde. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur folgt diesem Ansatz jedoch nicht, sondern stellt stattdessen auf kollisionsrechtlicher Ebene auf das Schutzlandprinzip ab.³⁹³ Danach ist die Rechtsordnung desjenigen Staates maßgeblich, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird. Die dogmatische Verortung dieses Prinzips ist jedoch umstritten. Einer Verankerung der *lex loci protectionis* in Art. 40 ff. EGBGB steht die gewohnheitsrechtliche Anerkennung des Grundsatzes gegenüber. Auswirkungen hat die systematische Einordnung aufgrund der besonderen Anknüpfungsmöglichkeiten im Rahmen des gesetzlich kodifizierten Deliktsstatuts, wie beispielsweise die Maßgeblichkeit des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien nach Art. 40 Abs. 2 EGBGB oder die Möglichkeit der Rechtswahl nach Art. 42 EGBGB. Sollte sich das Schutzlandprinzip nicht im Deliktsstatut wiederfinden, so wird man die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen eventuell bereits aus diesem Grund verneinen können bzw. müssen. Im Ergebnis werden bezüglich der dogmatischen Einordnung des Schutzlandprinzips die folgenden drei Lösungsansätze vertreten.

a) Art. 40 EGBGB

Das Schutzlandprinzip könnte dogmatisch an Art. 40 Abs. 1 EGBGB festgemacht werden. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Frage des anwendbaren Rechts wäre dann zunächst der Handlungsort. Dieser ist auch bei Verletzungen eines Immaterialgüterrechts der Ort, an welchem die relevante Benutzungshandlung stattgefunden hat.³⁹⁴ Probleme wirft Art. 40 Abs. 1 S.2 EGBGB auf, der dem Verletzten die

392 Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 115.

393 Das Schutzlandprinzip steht nicht notwendig im Widerspruch zum Deliktsstatut. Liegt der Handlungsort im Schutzland, kommen beide Ansätze zum gleichen Ergebnis hinsichtlich der Wahl des anwendbaren Rechts; siehe hierzu Dreier, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28.

394 Sack, WRP 2000, 269, 271; für die Geltung des Art. 40 Abs. 1 S.1 EGBGB und damit der *lex loci delicti commissi* spricht sich Peinze aus, in: *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 174 ff.

Möglichkeit eröffnet, das Recht des Erfolgsortes zur Anwendung zu bringen. Dabei handelt es sich um denjenigen Ort, an welchem die Rechtsverletzung eingetreten ist bzw. einzutreten droht. Unbeachtet bleibt nach einhelliger Meinung der Ort des Schadenseintritts.³⁹⁵

Eine dogmatische Verortung des Schutzlandprinzips in Art. 40 Abs. 1 EGBGB wird mit Blick auf diese Wahlmöglichkeit von einigen Stimmen in der Literatur abgelehnt, die hierin einen Verstoß gegen den Territorialitätsgrundsatz sehen. Denn relevanter Anknüpfungspunkt im Immaterialgüterrecht sei allein der Handlungs-ort.³⁹⁶ Dem ist entgegen zu halten, dass Distanzdelikte im Immaterialgüterrecht gar nicht auftreten können, und damit eine Wahlmöglichkeit nach Art. 40 Abs. 1 S.2 EGBGB faktisch ins Leere liefe. Hierfür lassen sich zwei Begründungen anführen. Zum einen führt die Verletzung eines Immaterialgüterrechts unmittelbar zum Eintritt des tatbestandlichen Verletzungserfolges, da die urheberrechtlichen Verletzungstatbestände sog. Handlungsunrecht normieren, wie Vervielfältigen, § 16 UrhG, Verbreiten, § 17 UrhG, Ausstellen, § 18 UrhG, Aufführen und Vorführen, § 19 UrhG, Senden, § 20 UrhG, etc. Handlungs- und Erfolgsort fallen stets zusammen.³⁹⁷ Zum anderen lassen sich Handlungs- und Erfolgsort aufgrund der territorialen Begrenzung der Immaterialgüterrechte nicht trennen. Auswirkung des Territorialitätsgrundsatzes ist, dass ein in Deutschland entstandenes Schutzrecht nur durch eine Verwertungshandlung in Deutschland verletzt werden kann.³⁹⁸ Durch diese territoriale Begrenzung auf den Schutzstaat kann also eine inländische Handlung nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie auch im Inland zum Verletzungserfolg geführt

395 *Sack*, WRP 2000, 269, 271.

396 *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1985, 104, 106; *Sack*, WRP 2000, 269, 271; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 130.

397 *Sack*, WRP 2000, 269, 271; *Hoeren/Thum*, in: *Dittrich*, Beiträge zum Urheberrecht V, 1997, S. 78, 83 f.; *Hohloch*, in: *Schwarz* (Hrsg.), Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien, 2000, S. 93, 104; *von Bar*, Internationales Privatrecht, Bd. 2, 1991, Rn. 710; *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 118; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 130; v. *Welsch*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 14; so auch *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1985, 104, 106 (unter 3.), wenn man – wie hier vertreten – davon ausgeht, dass der Schadensort im Rahmen des Art. 40 Abs. 1 EGBGB unbeachtet bleibt. Letztere weisen zu Recht auf das Risiko von Missverständnissen in der Praxis hin, sollte man die Verletzung von Immaterialgüterrechten Art. 40 Abs. 1 EGBGB unterstellen.

398 Siehe oben 2. Kap. § 1 I; BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 256 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht bei Auslandsbezug“; ebenso der BGH in einer Entscheidung des Strafsenats, welche die strafrechtliche Beurteilung der unberechtigten Herstellung und des Versands von CDs ins Ausland betraf, siehe BGH vom 3.3.2004, BGHSt 49, 93, 97 f. = GRUR Int. 2004, 421, 422 – „Tonträgerpiraterie durch CD-Export“; ebenso die Literatur: *Dreier*, in: *FS Nabhan*, 2004, S. 121, 130; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 220; *Hohloch*, in: *Schwarze* (Hrsg.), Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien, 2000, S. 93, 104; *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 67, der im Ergebnis jedoch eine universale Geltung des Urheberrechts bejaht, im Ergebnis aber ebenso ein Zusammenfallen von Handlungs- und Erfolgsort bejaht, da das universale Urheberrecht erst durch die Verletzungshandlung konkretisiert werde.

hat. Da aufgrund des Schutzlandprinzips ubiquitäre Verletzungen ausgeschlossen sind, vielmehr das Vorliegen der Verletzung für jeden Schutzstaat gesondert untersucht werden muss, erfolgt auch aus Gründen der Territorialität keine Trennung von Handlungs- und Erfolgsort.³⁹⁹ Dies gilt im Übrigen auch für die sog. Multistate-Delikte, bei denen es sich um grenzüberschreitende Verletzungen von Immaterialgüterrechten handelt. Problematisch ist auch hier nicht das eventuelle Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort, sondern die Lokalisierung der tatbestandlichen Handlung.⁴⁰⁰ Sollte diese in mehreren Staaten stattgefunden haben, so existieren mehrere Verletzungshandlungen, die wiederum aufgrund des Schutzlandprinzips mehreren nationalen Urheberrechtsverletzungen unterliegen.⁴⁰¹ Die Wahlmöglichkeit des Art. 40 Abs. 1 S.2 EGBGB existiert damit faktisch im internationalen Immaterialgüterrecht nicht, so dass sie als Argument nicht herangezogen werden kann.

Dennoch ist die Verortung des Schutzlandprinzips in Art. 40 Abs. 1 EGBGB abzulehnen. Zum einen wird vom Wortlaut der Norm nur der Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten erfasst. Die relevanten Vorfragen und mit diesen die erste Inhaberschaft am Urheberrecht werden aus einem Gesamtgefüge ausgeklammert.⁴⁰² Wesentliche Voraussetzungen blieben damit ungeklärt. Ein weiteres Argument spricht gegen die Maßgeblichkeit des Art. 40 Abs. 1 EGBGB. Im Rahmen des Deliktsstatuts wird als Anknüpfungsmoment das Vorliegen des Handlungsortes als tatbestandliche Voraussetzung der Kollisionsnorm geprüft. Bei Anwendung des Schutzlandprinzips stellt dagegen die Frage, ob eine Verletzungshandlung im Schutzland tatsächlich vorliegt, ein Merkmal dar, welches erst auf der Ebene des Sachrechts geprüft wird.⁴⁰³ Erst dort findet die Lokalisierung einer Verletzung von Immaterialgüterrechten Beachtung. Maßgeblich nach der *lex loci protectionis* ist auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht die tatsächliche Lokalisierung der Verletzungshandlung, sondern die Anknüpfung an das Land, für dessen Rechtsgebiet der Kläger den Schutz begehrt. Genau hierin besteht der Unterschied zwischen der *lex loci delicti* und der *lex loci protectionis*. Begründet liegt dieser in der territorialen Beschränkung der Immaterialgüterrechte. Durch sie kann ein in Deutschland entstandenes Urheberrecht nur durch eine Handlung in Deutschland verletzt werden. Es ist ausreichend in diesem Stadium, wenn das Schutzland vom Kläger schlüssig vorge-tragen wird. Die tatsächliche Inhaberschaft des Schutzrechtes sowie die Lokalisierung der Verletzungshandlung im Schutzland werden erst im Rahmen der Prüfung

399 *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 220 ff., 223.

400 *Drexel*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 149.

401 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; ebenso *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 223; *Knörzer*, Urheberrecht im IPR, 1992, S. 106.

402 *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1985, 104, 105; *Sandrock*, in: v. *Caemmerer* (Hrsg.), Vorschläge und Gutachten, 1983, S. 380, 386; *Drexel*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 33; so auch *van Eechoud*, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 105 f., die darauf hinweist, dass aus diesem Grund die Begriffe *lex loci protectionis* und *lex loci delicti* nicht identisch sind.

403 Siehe oben 2. Kap. § 2 I.

des Sachrechts relevant.⁴⁰⁴ Art. 40 Abs. 1 S.1 EGBGB passt daher auch nicht für die Verletzung von Immaterialgüterrechten, da nach dieser Norm ein nach dem Schutzlandprinzip sachrechtliches Merkmal bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene zu prüfen ist. Folglich ist er zur Begründung des Schutzlandprinzips nicht heranzuziehen.

b) Art. 41 EGBGB

Einen weiteren Lösungsansatz stellt die dogmatische Begründung des Schutzlandprinzips mit Hilfe des Art. 41 Abs. 1 EGBGB dar. Nach dieser Vorschrift kommt im Falle des Vorliegens einer wesentlich engeren Verbindung zu einem anderen Staat nicht das nach Art. 40 EGBGB ermittelte Recht, sondern das Recht des Landes zur Anwendung, zu dem besagte engere Verbindung besteht. Eine solch engere Verbindung könnte dabei immer zum Schutzland bestehen.⁴⁰⁵ Denn dort konkretisiert sich das Urheberrecht, welches als immaterielles Recht zunächst an keinem Ort belegen ist, durch die Verletzungshandlung und den auftretenden Konflikt zwischen den Interessen des Werknutzers und des Urhebers.⁴⁰⁶ Allerdings hätte auch diese Lösung den Nachteil, dass wegen der Bezugnahme auf Art. 40 EGBGB nur die Verletzung des Urheberrechts erfasst wäre, nicht auch die Klärung der Rechtsinhaberschaft.⁴⁰⁷ Zudem würde die Verortung des Schutzlandprinzips in Art. 41 EGBGB nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Dieser hat in der Begründung des Gesetzesentwurfs zwar nicht ausdrücklich zur Anwendbarkeit des Art. 41 EGBGB Stellung genommen. Er hat aber mehrmals darauf hingewiesen, dass der Entwurf keine Sondernormen für Immaterialgüterrechte enthalte, da aufgrund der allgemeinen Geltung und Anerkennung des Schutzlandprinzips eine gesetzliche Kodifikation des Letzteren nicht erforderlich sei.⁴⁰⁸ Diesem Willen widerspräche es, wenn man nun das Schutzland als Staat mit einer wesentlich engeren Verbindung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 EGBGB klassifizierte.⁴⁰⁹ Auch dieser Auffassung ist daher nicht zu folgen.

404 *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 121; *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1985, 104, 106.

405 *Sack*, WRP 2000, 269, 271; *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 119.

406 *Drexl*, Entwicklungsmöglichkeiten, 1990, S. 35; *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 67 f.; so auch *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 1980, S. 83, der vom Schwerpunkt der Urheberrechte spricht, welcher dort liegt, wo eine Verwertung eines Werkes erfolgt oder in Frage steht.

407 *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 123.

408 Begründung Reg.-Entw., BT-Drucksache 14/343, S.10 ff., jeweils zu Art. 40 und Art. 42 des Entwurfs eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen.

409 *Peinze*, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 179.

c) Ungeschriebene, gewohnheitsrechtlich anerkannte Regelungen

Die Rechtsprechung und auch der überwiegende Teil der Literaturvertreter folgen den beiden zuvor dargestellten Ansätzen nicht, obwohl für die Verletzung von Immaterialgüterrechten keine speziellen Regelungen normiert sind. Sie bringen stattdessen weitestgehend ungeschriebene Regeln zur Anwendung, da aus oben genannten Gründen das im deutschen EGBGB kodifizierte IPR der unerlaubten Handlung nicht auf die Besonderheiten des immateriellen Urheberrechts passe.⁴¹⁰ Zur Begründung dieses Ansatzes lassen sich die Gesetzesmaterialien zum Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21.5.1999 heranziehen, wonach der Gesetzgeber bewusst aufgrund der allgemeinen Geltung des Schutzlandprinzips auf eine Kodifizierung des Letzteren verzichtet hat.⁴¹¹ Der Gesetzgeber ging offensichtlich von der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung der *lex loci protectionis* aus. Dieser schriftlich in der Gesetzesbegründung dokumentierte Wille darf bei der dogmatischen Verankerung des Schutzlandprinzips nicht ignoriert werden. Zudem können mit diesem Ansatz alle das Urheberrecht betreffenden Fragen einheitlich an eine einzige, das Schutzlandprinzip für anwendbar erklärende Bestimmung angeknüpft werden. Verschiedene Regelungen für die Verletzung der Urheberrechte einerseits und für die relevanten Vorfragen andererseits sind nicht erforderlich und führen somit nicht zu einer Aufspaltung dieser zusammengehörenden Fragen. Diese beiden Argumente rechtfertigen die Anwendung des Schutzlandprinzips in Deutschland aufgrund seiner gewohnheitsrechtlichen Anerkennung.

Aufgrund der Ablehnung der Geltung der Art. 40, 41 EGBGB im internationalen Immaterialgüterrecht erscheint es zweifelhaft, ob Art. 42 EGBGB im Bereich des internationalen Urheberrechts überhaupt anwendbar ist. Denn die Möglichkeit der nachträglichen Rechtswahl nach Art. 42 EGBGB bezieht sich nur auf die von Art. 38-42 EGBGB erfassten Schuldverhältnisse.⁴¹² Aber selbst wenn man seine Anwendbarkeit bejaht, wird eine Rechtswahl der Parteien in diesen Fällen nicht zuläs-

410 BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 386 = GRUR 1999, 152, 153 – “Spielbankaffaire”; BGH vom 7.11.2002, BGHZ 152, 317, 322 = GRUR 2003, 328, 329 – “Sender Felsberg”; *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1985, 104 ff., 106; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 2001, S. 518; *von Ungern-Sternberg*, in: *Schwarze* (Hrsg.), Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien, 2000, S. 109, 118; *Siehr*, UFITA 108 (1988), 9, 21; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 27; *Hartmann*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 17; *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 126.

411 Gesetz vom 21.5.1999, BGBl. I S. 1026; Begründung Reg.-Entw., BT-Drucksache 14/343, S.10: „Eine ausdrückliche Regelung [für Verletzungen von Immaterialgüterrechten] erscheint im Hinblick auf die allgemeine Geltung des Schutzlandprinzips entbehrlich, das im übrigen auch keinen Raum für eine vorrangige Anknüpfung etwa an das von den Beteiligten gewählte Recht oder an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsraum läßt.“

412 *Junker*, in: *Münchener Kommentar*, Ergänzungsband, 2004, Art. 42 EGBGB Rn. 2.

sig sein.⁴¹³ Aufgrund der territorial begrenzten Wirkung der Urheberrechte bestünde die Gefahr einer Klageabweisung, wenn die Parteien das Recht eines beliebigen Landes zur Anwendung bringen könnten, da dort in der Regel keine Rechtsverletzung vorliegt. Eine Rechtswahl der Parteien verstieße daher gegen den Grundsatz der Territorialität, wenn hierdurch das Recht eines Staates zur Anwendung käme, auf dessen Territorium keine Verletzung eines Urheberrechts stattgefunden hat. Ist Letzteres aber der Fall, führten die Rechtswahl der Parteien und das Schutzlandprinzip zum identischen Ergebnis hinsichtlich der Frage des anwendbaren Rechts. Eine Rechtswahlmöglichkeit der Parteien ist dann faktisch bedeutungslos und damit überflüssig. Die Geltung des Art. 42 EGBGB ist daher auf jeden Fall abzulehnen.⁴¹⁴

Das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts beider Parteien kann nach Art. 40 Abs. 2 S.1 EGBGB nicht zur Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung führen.⁴¹⁵ Zum einen ist diese Vorschrift ebenso wie Art. 42 EGBGB dogmatisch nicht anwendbar, da die Geltung des Schutzlandprinzips nicht aus Art. 40 Abs. 1 EGBGB folgt. Darüber hinaus fehlt dem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort jeglicher Zusammenhang mit der Rechtsgutsverletzung, da insbesondere Immaterialgüterrechte überall belegen sind. Folge dieser Anknüpfung wäre wie bereits bei Art. 42 EGBGB eine Abweisung der Klage immer dann, wenn bei Anerkennung des Territorialitätsgrundsatzes der gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort nicht auch (zufällig) mit der *lex loci protectionis* übereinstimmen würde.

413 In diesem Sinne die herrschende Meinung, siehe BGH vom 17.6.1992, BGHZ 118, 394, 397 = GRUR 1992, 697, 698 – „ALF“; BGH vom 2.10.1997, BGHZ 136, 380, 386 = GRUR 1999, 152, 153 – „Spielbankaffäre“; Begründung Reg.-Entw., BT-Drucksache 14/343, S. 10; *Sack*, WRP 2000, 269, 284; *Beier/Schricker/Ulmer*, GRUR Int. 1995, 104, 106; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 228 f.; *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 124; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 134; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; anderer Auffassung sind *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 925; *Hohloch*, in: *Schwarze* (Hrsg.), Rechtsschutz gegen Urheberrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstöße in grenzüberschreitenden Medien, 2000, S. 93, 105 f.; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 14; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 25; ebenfalls kritisch *Dreier*, in: *FS Nabhan*, 2004, S. 121, 131.

414 Vergleiche *Sack*, WRP 2000, 269, 284, der bei einer Bejahung der Anwendbarkeit von Art. 40 ff. EGBGB dieses Ergebnis durch eine teleologische Reduktion des Art. 42 EGBGB erreichen will; ebenso *Drexler*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 124.

415 Begründung Reg.-Entw., BT-Drucksache 14/343, S. 10; *Sack*, WRP 2000, 269, 278 f.; *Regelin*, Kollisionsrecht der Immaterialgüterrechte, 2000, S. 223 ff.; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 925; *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 134; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; *Walter*, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 24.

II. Allgemeine Grundsätze im deutschen IPR

Trotz Ablehnung des Deliktsstatuts und Bejahung der gewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Schutzlandprinzips gelangen die allgemeinen Grundsätze und Grenzen des deutschen IPR auch im Rahmen der *lex loci protectionis* zur Anwendung. Denkbar ist zum einen die Grenze der öffentlichen Ordnung, Art. 6 EGBGB sowie die Geltung des Renvoi, Art. 4 EGBGB. Auch auf Bedeutung und Rolle der Eingriffsnormen wird kurz eingegangen.

1. *Ordre public*-Vorbehalt, Art. 6 EGBGB

Gemäß Art. 6 EGBGB ist eine ausländische Rechtsnorm nicht anwendbar, wenn dies zu einem Ergebnis führte, welches mit den Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich nicht vereinbar ist. Der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung entfaltet seine Wirkung auch im Bereich des internationalen Urheberrechts.⁴¹⁶ Begründen lässt sich dies aus Sinn und Zweck des *ordre public*. Verweisen die kollisionsrechtlichen Normen auf ausländische Rechtsordnungen, so geschieht dies ohne Blick auf die dort geltenden materiellrechtlichen Vorschriften. Es kann daher auf materieller Ebene zu Ergebnissen kommen, die den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen.⁴¹⁷ Diese Situation kann aufgrund des gewohnheitsrechtlich anerkannten Schutzlandprinzips in gleicher Weise auftreten wie bei einer Verankerung des Prinzips in Art. 40 f. EGBGB. Die deutschen Gerichte haben zur Geltung des *ordre public*-Vorbehalts im Bereich des internationalen Urheberrechts bisher nicht Stellung genommen.⁴¹⁸ Dies ist insofern nicht verwunderlich, als dass für die Bejahung eines Verstoßes gegen den *ordre public* der Sachverhalt einen hinreichenden Inlandsbezug aufweisen muss.⁴¹⁹ Wenden die deutschen Gerichte ausländische Normen an, so beruht deren Berufung auf der Maßgeblichkeit des Schutzlandprinzips. Ein hinreichender Inlandsbezug fehlt dann in der Regel.⁴²⁰ Dies zeigt, dass der Vorbehalt in der Praxis im Immaterialgüterrecht in Deutschland keine besonders große Rolle spielt.

416 Sack, WRP 2000, 269, 287; Peinze, Internationales Urheberrecht, 2002, S. 141 f.; ebenso Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 137, 139; Walter, in: *Loewenheim*, Urheberrecht, 2003, § 58 Rn. 19; auch Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 927.

417 Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB Rn. 2.

418 Der BGH hat in der Entscheidung „Folgerecht mit Auslandsbezug“, in der es um die Versteigerung deutscher Kunstwerke in Großbritannien ging (wobei der britische CDPA kein Folgerecht des Urhebers bzw. seiner Nachfolger kennt), den *ordre public*-Vorbehalt mit keinem Wort erwähnt. Siehe hierzu Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 139.

419 Zum Begriff des Inlandsbezugs Sonnenberger, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 10, 2006, Art. 6 EGBGB Rn. 82 ff.

420 Drexl, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmaterialgüterR, Rn. 139.